

51. Handout Umsetzung Ganzttag

I. Allgemeines

- Rechtliche Verankerung

Rechtsanspruch im Jugendhilferecht (§ 24 Abs. 4 SGB VIII) verankert, da bundeseinheitliche Regelung nur hier verfassungsrechtlich möglich (Schulrecht ist Ländersache).

- Stufenweiser Ausbau

Ab 01.08.2026: Rechtsanspruch für Klassenstufe 1

Ab 01.08.2029: Vollständiger Ausbau für alle Grundschulklassen (1–4)

Umfang: 8 Stunden täglich an 5 Werktagen

- Erfüllung des Rechtsanspruchs

Der Rechtsanspruch gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen (einschließlich offener Ganztagsgrundschulen) als erfüllt.

- Ferienregelung

Das Land kann Schließzeiten von bis zu 4 Wochen in den Schulferien festlegen (niedersächsische Regelung befindet sich im Anhörungsverfahren).

Zielsetzung

Im Sinne des Abbaus von Benachteiligungen von Kindern im Grundschulalter soll im Landkreis Cloppenburg ein kostenloses Angebot in schulischer Verantwortung das Ziel der Ganztagsförderung sein.

II. Ganztagsförderung (§ 24 Abs. 4 SGB VIII) in der Schulzeit

Fallvariante 1: Schule ist Ganztagschule von Montag bis Freitag

Aufsicht vor Schulbeginn	7:30 Uhr – 8:00 Uhr (lt. RLSB rechtsanspruchserfüllend)*
Offener Ganzttag	8:00 Uhr – 15:30 Uhr

**Frau Witte (Regionale Landesschulbehörde - RLSB) teilte telefonisch am 03.02.26 mit, dass das RLSB (in Absprache mit dem zuständigen Dezernenten für Ganztagschulen – Herrn Heinemann) die Rechtsauffassung vertrete, dass die Aufsicht der Schülerinnen und Schüler von 7:30 – 8:00 Uhr zwar keine Beschulung darstelle, jedoch den Rechtsanspruch nach dem SGB VIII erfülle. Wie es sich verhielte für Zeiten der Abholung müsse man im Einzelfall sehen.*

→ Rechtsanspruch erfüllt

Vorteil:	Schülertransport geregelt, d. h. Rücktransport sichergestellt
Vorteil:	kein Kostenbeitrag für die Eltern
Vorteil:	konstantes Personal für die Kinder

Fallvariante 2: Schule ist Ganztagsgrundschule von Montag bis Donnerstag, jedoch kein Ganztagsschulangebot am Freitag.

Aufsicht vor Schulbeginn 7:30 Uhr – 8:00 Uhr (lt. RLSB rechtsanspruchserfüllend)*
Offener Ganztag 8:00 Uhr – 15:30 Uhr

**Frau Witte (RLSB) teilte mit, dass das RLSB (in Absprache mit dem zuständigen Dezernenten für Ganztagschulen – Herrn Heinemann) die Rechtsauffassung vertrete, dass die Aufsicht der Schülerinnen und Schüler von 7:30 – 8:00 Uhr zwar keine Beschulung darstelle, jedoch den Rechtsanspruch nach dem SGB VIII erfülle. Wie es sich verhielte für Zeiten der Abholung müsse man im Einzelfall sehen. Bestehende Ganztagsschulangebote könnten laut RLSB jederzeit ausgeweitet werden, jedoch könnten für mitgeteilte Ausweitungen nach dem 15.01.2025 im laufenden Jahr keine Lehrerstunden mehr kapitalisiert werden.*

Der Freitag könnte in diesem Fall aus kommunalen Mitteln **für ein Jahr** finanziert werden.

→ der Arbeitskreis Soziales erarbeitet dazu ein Anreizmodell für alle Schulen, die bereits Ganztagschule sind oder werden

So würde die Ganztagschule in diesem Fall verstetigt werden und im nächsten Schuljahr für der Rechtsanspruch über die Ganztagschule erfüllt werden.

Personal aus:

- a) Personal der Schule
- b) Vereine / freie Träger/ Ehrenamt
- c) u.U. Kindertagespflege

→ Rechtsanspruch erfüllt

Vorteil: Schülertransport kann bei Umsetzung in Schule eingerichtet werden

Vorteil: keine Elternbeiträge

Nachteil: konstantes Personal nur bei a)

Sofern die Schule nicht die Ganztagsschulzeit auch auf den Freitag ausweitet → siehe IV.

III.) Ganztagsförderung (§ 24 Abs. 4 SGB VIII) Wechsel des Schulortes

Die betreffende Schule ist keine Ganztagsgrundschule oder bietet an weniger als 4 Tagen Ganztagschule an. Hierzu informierte der Niedersächsische Landkreistag (NLT) auf Anfrage des Landkreises:

„Zentrales Ganztagsangebot:

*Sofern in einer Gemeinde an einer Grundschule ein rechtsanspruchserfüllendes Ganztagsangebot im Sinne des § 24 Abs. 4 SGB VIII vorgehalten wird, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht verpflichtet, ein entsprechendes Angebot an jeder einzelnen Grundschule einzurichten. Der Rechtsanspruch ist kind- und bedarfsbezogen ausgestaltet und richtet sich auf die Bereitstellung einer verlässlichen Ganztagsbetreuung, nicht jedoch auf den Besuch einer bestimmten Schulform oder eines bestimmten Schulstandorts. Eltern haben demnach einen Anspruch auf Betreuung, **nicht auf die Einrichtung oder den Besuch einer Ganztagsgrundschule an jedem Schulstandort**. Der Schulträger ist grundsätzlich berechtigt, Ganztagsangebote auch zentral zu organisieren, etwa an einem Standort im Hauptort, sofern diese Angebote für die anspruchsberechtigten Kinder tatsächlich erreichbar und zumutbar sind.“ (...) „Maßgeblich ist nicht die flächendeckende Vorhaltung von Ganztagsgrundschulen, sondern die tatsächliche Verfügbarkeit eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots. **Wird ein solches zumutbares Angebot vorgehalten, gilt der Rechtsanspruch grundsätzlich auch dann als erfüllt, wenn die Eltern das Angebot freiwillig nicht annehmen.**“*

Quelle: Antwortschreiben des NLT vom 28.01.2026

Daher gilt: Erfüllung an anderer Grundschule (gemeindeintern / gemeindeübergreifend) ist rechtsanspruchserfüllend.

1. Das Kind muss für die Inanspruchnahme des Ganztags an der Ganztagschule angemeldet werden, d.h. an einer anderen Schule, als die im Einzugsbereich.

→ Rechtsanspruch erfüllt (siehe Ausführung NLT)

Vorteil: Schülertransport durch Landkreis Cloppenburg im Rahmen der schulischen Schülerbeförderung geregelt

2. Das Kind wird nur für die ergänzende Ganztagsschulbetreuung nach dem Unterricht an einer anderen Ganztagschule angemeldet

Voraussetzung: Zwischen beiden Schulen müsste eine Vereinbarung getroffen werden.

„Grds. bestehen hinsichtlich einer ständigen pädagogischen und organisatorischen Zusammenarbeit benachbarter Grundschulen keine Bedenken.“

Folgende Punkte sind jedoch zu beachten:

Zustimmung der beteiligten Schulträger sowie Berücksichtigung etwaiger Mehrkosten

Durchgehende Beachtung der Anforderungen an die Aufsichtspflicht, auch bei einem Wechsel des Schulgeländes

Schülerinnen und Schüler, die an dem Ganztagsangebot einer anderen Schule teilnehmen, sind dennoch grds. der Stammschule zuzuordnen.

Die statistische Erfassung in IZN erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen RLSB.“

Quelle: Bildungsportal Niedersachsen FAQ:

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/ganztage/grundlagen-ganztagschule/rechtsanspruch-auf-ganztagschule-fuer-kinder-im-grundschulalter/ra-test-2>

→ Rechtsanspruch erfüllt

Nachteil: innerschulischer Transport mit Kosten für die Kommune (Information vom Schulamt)

IV. Ganztagsförderung (§ 24 Abs. 4 SGB VIII) Kapazität der Ganztags- schule erreicht/kein ausreichendes Ganztagsschulangebot

Beispiel: Nur eine Schule bietet nach III.) den Ganztag an, kann jedoch keine weiteren Kinder aufnehmen oder bietet an spezifischen Tagen keine Plätze an

Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe; erfüllt wird er durch

1. Erweiterung des Personals in der Schule (freie Träger, Kindertagespflege)

→ Einigung im Arbeitskreis Soziales: erlaubnisfreie Betreuung wird bei einer Mindestanzahl von 5 Kindern durch Kindertagespflegepersonen, bei mindestens 10 Kindern durch freie Träger der Jugendhilfe in der Schule umgesetzt

2. Angebot durch freie Träger außerhalb der Schule (zentrales Angebot)

In diese Fall ist vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu klären:

„Kann der Rechtsanspruch über Hort, Kindertagespflegepersonen oder andere anerken-
nungsfähige Angebote der Jugendhilfe erfüllt werden?“

- Jugendamt prüft: Ausbau bzw. Einrichtung von Horten oder ergänzenden Betreuungsangeboten, Kooperation mit freien Trägern, erlaubnisfreie Betreuung durch geeignete, pädagogische Referenzkräfte (bspw. Kindertagespflegepersonen)
- Ggf. Konzeption eines kommunalen Angebots (z. B. Hort am Schulstandort oder zentraler Hort in der Gemeinde), Festlegung von Öffnungszeiten, Elternbeiträgen, etc.

→ Rechtsanspruch erfüllt

Nachteil: kein Schülertransport

Nachteil: Kostenbeitragspflicht

Nachteil: wechselnde Betreuungskräfte

